

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
zu GZ FMA-LE0001.210/0001-INT/2025  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

RECHTSABTEILUNG

Wien, 26. März 2025

per E-Mail: [begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Unser Z.: Mag. Gregor Parzer  
Akt Nr.: 2025-604-4

Betrifft: Begutachtung Kapitalpuffer-Verordnung 2025; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28.02.2025, GZ FMA-LE0001.210/0001-INT/2025, übermittelt Ihnen die OeNB folgenden Anmerkungen:

**Zu § 3:**

Die OeNB schlägt vor, § 3 Z 2 der Verordnung wie folgt zu formulieren:

*2. gewerbliche Immobilienrisikoposition: eine Risikoposition, **die nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken** gegenüber einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die alle folgenden Kriterien erfüllt, **besteht**:*

**Besonderer Teil zu § 3:**

Um die obigen Änderungen im Besonderen Teil nachzuziehen, wären die Ausführungen zu § 3 wie folgt zu ändern:

*[...] Die FMSG-Empfehlung 6/2024 umfasst **Kredite Risikopositionen** an inländische nichtfinanzielle Unternehmen, die in der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – ÖNACE 2025 klassifikatorisch den Wirtschaftszweigen „F 41 Hochbau“, „F 43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ und „M 68 Grundstücks- und Wohnungswesen“ zugehören. Entsprechend wird die FMSG-Empfehlung 6/2024 im vorliegenden Entwurf derart umgesetzt, dass die Maßnahme solche Risikopositionen **nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken** gegenüber juristischen*

*Personen und Personengesellschaften umfasst, die die in Z 2 lit. a bis c angeführten Kriterien kumulativ erfüllen. [...]*

**Begründung:**

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, dass die Menge der relevanten Risikopositionen sowohl direkte als auch indirekte Risikopositionen (dh Zuflüsse aus Kreditrisikominderungstechniken) nach Abzug von Abflüssen aufgrund von Kreditrisikominderungstechniken umfasst, sofern die zugeordnete Gegenpartei die Kriterien gem § 3 Z 2 lit. a bis c der Verordnung erfüllt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank

Dr. Butschek, LL.M.

Mag. Parzer

